

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 55/1992

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.09.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.1993

Index

7400 Tourismus, Fremdenverkehr

Text**§ 8****Mitglieder des Tourismusverbandes**

(1) Die Tourismusinteressenten sowie die Gemeinde bzw. im Falle des § 4 Abs. 3 die Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes sind seine gesetzlichen Mitglieder. Diese sind von der Gemeinde zu erheben. Keine gesetzlichen Mitglieder sind Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, deren Umsätze zur Gänze gemäß § 31 Abs. 1 von der Beitragspflicht ausgenommen sind, sowie jene, die gemäß § 33 Abs. 1 keinen Interessentenbeitrag zu leisten haben. Über die gesetzliche Mitgliedschaft zu einem Tourismusverband entscheidet das Amt der Landesregierung auf Antrag des Betroffenen oder des Vorsitzenden des Tourismusverbandes von Amts wegen.

(2) Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluß der Tourismuskommission (§ 13) in den Tourismusverband als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind,
- b) im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz (Sitz, Standort) haben und
- c) jährlich jedenfalls den Mindestbeitrag leisten.

(3) Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluß der Tourismuskommission (§ 13) in den Tourismusverband als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus mittelbar oder unmittelbar interessiert sind,
- b) außerhalb des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz (Sitz, Standort) haben,
- c) nicht gesetzliche Mitglieder eines anderen Tourismusverbandes sind und
- d) jährlich den ihrer Berufsgruppe entsprechenden Interessentenbeitrag bzw. den in Betracht kommenden Mindestbeitrag entrichten.

Im RIS seit

11.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2020

Gesetzesnummer

20000407

Dokumentnummer

LST40026320